

BESCHLUSS

VOM 22. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1824
BESCHLUSS-NR. 2016-150
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT **Interpellation Michael Käppeli, FDP; Andreas Hasler, GLP; Brigitte Röösl, SP, betreffend AZB-Eignerstrategie; Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung der Antwort zu Händen des Grossen Gemeinderates**

VORSTOSS

Gemeinderat Michael Käppeli, FDP, Gemeinderat Andreas Hasler, GLP, und Gemeinderätin Brigitte Röösl, SP, reichten mit Schreiben vom 22. März 2016 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.081/16):

INTERPELLATION: EIGNERSTRATEGIE ZUM ALTERSZENTRUM BRUGGWIESEN (AZB)

A. AUSGANGSLAGE

Im Jahre 2006 entschied die Stimmbevölkerung an der Urne die Verselbständigung des AZB, wobei die Stadt Illnau-Effretikon zusammen mit der Gemeinde Lindau Trägerin der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist und auch eine Vertretung des Stadtrates im Verwaltungsrat hat.

Seit dem Entscheid zur Verselbständigung hat das AZB eine intensive Entwicklung durchlaufen und insbesondere die Inbetriebnahme der neuen Infrastruktur (Haus Bruggwiesen B/C) mit dem damit verbundenen schnellen Wachstum erfolgreich gemeistert. Heute befindet sich das AZB, so der Stadtrat in seiner Beurteilung des AZB-Finanzplans 2016-2020, sowohl finanziell als auch organisatorisch in einer ausgezeichneten Ausgangslage, um die steigenden Herausforderungen im Gesundheitswesen erfolgreich zu meistern.

Einerseits aus Anlass des 10-Jahre-Jubiläums seit dem AZB-Verselbständigungsentscheid, andererseits aufgrund des Finanzplans 2016-2020 richten wir im Dienste einer breitgefächerten politischen Standortbestimmung einige thematisch gruppierte Fragen an den Stadtrat zur Eignerstrategie.

B. THEMENKREISE UND FRAGEN

RAHMENVERTRAG UND JÄHRLICHE LEISTUNGSVEREINBARUNG:

Der Betrieb eines Alterszentrums ist durch verschiedene nationale und kantonale Vorgaben vorbestimmt. Entscheidungsspielraum für die Stadt besteht bei den kommunalen Vorgaben; das sind neben der Gemeindeordnung und der Verordnung über das AZB insbesondere der Rahmenvertrag zwischen der Stadt und dem AZB sowie die jährliche Leistungsvereinbarung.

1. Wie lautet a) der Rahmenvertrag 2016-2019 und b) die aktuell gültige Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem AZB? (Bitte beide Dokumente der Antwort beilegen).



BESCHLUSS

VOM 22. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1824
BESCHLUSS-NR. 2016-150

2. Sieht der Stadtrat in den nächsten Jahren einen Anpassungsbedarf bezüglich Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung? Falls ja, welchen?
3. Sieht der Stadtrat in näherer Zukunft einen Revisionsbedarf in der Verordnung über das Alterszentrum Bruggwiesen (GGR-Beschluss vom 6. März 2008)? Falls ja: Wo?
4. Wie und durch wen werden neue Angebote evaluiert und eingeführt (Akut- und Übergangspflege, Tages- und Nachtbetreuung, Spezialbetreuung wie z.B. gerontopsychiatrische Pflege)?
5. Wie viele Stadtbewohnerinnen und -bewohner sind in einer anderen Institution fremdplatziert? Wieso? Welche Kosten fallen durch diese Fremdplatzierungen für die Stadt Illnau-Effretikon an?

FINANZIELLE BASIS UND EIGENKAPITAL DES AZB:

Entscheidend für eine hohe Pflege- und Betreuungsqualität sind genügend und gut qualifizierte Mitarbeitende, die für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner des AZB sorgen. Eine weitere wesentliche Voraussetzung für einen reibungslosen Betrieb ist eine gesunde finanzielle Basis. Der Finanzplan 2016-2020 des AZB weist für die nächsten Jahre bei leicht steigendem Gesamtvolumen Überschüsse zwischen 196'000.- und 360'000.- Franken aus. Diese prognostizierten Überschüsse führen dazu, dass das AZB-Eigenkapital bis 2020 stetig ansteigen und dann über 35 % eines Jahresaufwandes erreichen könnte.

6. Welches Zielband für das Eigenkapital des AZB hält der Stadtrat für sinnvoll?
7. Welche politisch beeinflussbaren Regelungsmechanismen können die Einhaltung dieses definierten Zielbandes gewährleisten?

VOLLKOSTENDECKENDER MIETZINS:

Gemäss Verordnung über das Alterszentrum Bruggwiesen entrichtet das AZB der Stadt eine vollkostendeckende Miete. In der Abstimmungszeitung zur AZB-Erweiterung im Jahre 2006 wurden hierfür jährliche Mieterträge von rund 3 Mio. Franken angekündigt. Tatsächlich liegen die städtischen AZB-Mietzinsenerträge aktuell bei 2.3 Mio. Franken. Demgegenüber lagen die Investitionsausgaben der letzten Jahre für die Erweiterung und Sanierung des AZB deutlich höher (tatsächlich 60 Mio. Franken anstelle der 2006 erwarteten rund 47 Mio. Franken).

Gemäss Mietvertrag zwischen der Stadt und dem AZB wird der Mietzins gemäss der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung festgelegt und gemäss effektiver Belegung pro Tag und Bett berechnet.

8. Wie ist der Mietzins in der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung konkret geregelt bzw. errechnet?
9. Wie hoch müsste die vollkostendeckende Miete sein, wenn man die massiv höheren Investitionskosten für die Erweiterung und Sanierung des AZB mitberücksichtigt?
10. Bis wann darf die Bevölkerung damit rechnen, dass der Stadtrat vom verselbständigten AZB eine vollkostendeckende Miete bzw. die anno 2006 angekündigte Miete von 3 Mio. Franken erhebt?
11. Wie müsste die aktuelle Mietzinsregelung in den Leistungsvereinbarungen der nächsten 2 bis 3 Jahre etabliert angepasst werden, um die angekündigten jährlichen Mieteinnahmen von zumindest 3 Mio. Franken zugunsten der Stadt zu erreichen?
12. Fließen zwischen der Stadt und dem AZB neben der Miete noch weitere Mittel hin und her, welche die Immobilie (nicht den Pflegebetrieb) betreffen?



BESCHLUSS

VOM 22. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1824
BESCHLUSS-NR. 2016-150

AZB-TAXORDNUNG (MIT FOKUS PENSIONS- UND BETREUUNGSTAXEN):

Im Finanzplan 2016-2020 des AZB fällt auf, dass die Tax-Erträge von privater Seite fast konstant bleiben, während diejenigen der öffentlichen Hand um rund 10 % steigen. Kurzum: Die öffentliche Hand trägt einen zunehmenden Kostenanteil. Darauf Einfluss haben die verschiedenen Tarifarten und -höhen, wie sie in der Taxordnung des AZB geregelt sind. Während die Pensions- und Betreuungstaxe sowie die persönlichen Auslagen zu Lasten der Bewohner/innen gehen, gehen die Pflgetaxen auch zu Lasten des Krankenversicherers und der öffentlichen Hand.

13. Wie kommt in der Taxordnung die Pensionstaxe pro Tag zustande, welche die Bewohner/innen zu bezahlen haben? Wo stehen die Pensionstaxen im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegezentren, die auf gleich hohem Niveau Wohnen im Alter mit Betreuung und Pflege anbieten? (z.B. Vergleiche mit Pflegezentrum Spitz Kloten oder Pflegezentrum Rotacher Dietlikon)
14. Wie kommt in der Taxordnung die Betreuungstaxe pro Tag zustande, welche die Bewohner/innen zu bezahlen haben? Wo stehen diese Betreuungstaxen im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegezentren, die die auf gleich hohem Niveau Wohnen im Alter mit Betreuung und Pflege anbieten? (z.B. Vergleiche mit Pflegezentrum Kloten oder Pflegezentrum Rotacher Dietlikon)

URHEBER: Gemeinderat Michael Käppeli, FDP; Gemeinderat Andreas Hasler, GLP; Gemeinderätin Brigitte Rööfli, SP

MITUNTERZEICHNENDE: Keine

EINGANG RATSBURO: 23.03.2016

BEGRÜNDUNG IM RAT: 23.06.2016

FRIST: 23.09.2016



BESCHLUSS

VOM 22. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1824

BESCHLUSS-NR. 2016-150

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

ZUR FRAGE 1:

Wie lautet a) der Rahmenvertrag 2016-2019 und b) die aktuell gültige Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem AZB? (Bitte beide Dokumente der Antwort beilegen)

a)

Der Rahmenvertrag stützt sich auf die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen (IE 300.01.03; AZBVO) und die Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon (IE 100.01.01 GO) und regelt die Rahmenbedingungen zwischen der Stadt und dem Alterszentrum für den Betrieb als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Der Rahmenvertrag ist jeweils für fünf Jahre gültig und wird von den Vertragsparteien im letzten Jahr vor Ablauf überprüft und neu verhandelt; letztmals mit Beschluss vom 19. März 2015. Der aktuell gültige Rahmenvertrag (2016 – 2020) liegt der Antwort des Stadtrates bei (siehe Beilage).

b)

Die Leistungsvereinbarung für das Alterszentrum Bruggwiesen basiert auf dem Rahmenvertrag und wird jährlich aktualisiert. Die Leistungsvereinbarung 2016 liegt der Antwort des Stadtrates bei (siehe Beilage). Die Leistungsvereinbarung 2017 liegt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Interpellationsantwort noch nicht vor.

ZUR FRAGE 2:

Sieht der Stadtrat in den nächsten Jahren einen Anpassungsbedarf bezüglich Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung? Falls ja, welchen?

RAHMENVERTRAG

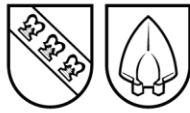
Bei der Ausarbeitung eines neuen Rahmenvertrages werden die wichtigen inhaltlichen Änderungen zusammengetragen und vor der Behandlung im Stadtrat durch den Altersplanungsausschuss beraten. Die jeweiligen Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Alterszentrum erfolgten bisher konstruktiv und effizient. Der Stadtrat ist überzeugt, dass der gültige Rahmenvertrag 2016 - 2020 eine gute Basis für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Alterszentrum bildet und der fünfjährige Überarbeitungs-Rhythmus angemessen ist.

Aus heutiger Sicht zeichnen sich bei der nächsten Vertragserneuerung unter anderem folgende Änderungen ab:

- Ziff. 6: Spitex nicht mehr Mieterin der AZB-Räumlichkeiten
- Ziff. 9: Mahlzeitendienst für Mittagstisch wurde eingestellt
- Ziff. 14, lit. d: Anpassung an vollkostendeckende Miete (siehe Folgefragen)
- Ziff. 24: Anpassung aufgrund Rückzahlung Dotationskapital

LEISTUNGSVERTRAG

Die Leistungsvereinbarung wird jährlich aktualisiert und angepasst. Die Vertragsparteien überprüfen die Leistungsvereinbarung zwischen Juni und August des laufenden Jahres und bringen Anpassungen und Neuerungen ein. Der Stadtrat erachtet eine jährliche Überprüfung als sinnvoll und ausreichend. Eine der massgeblichen Anpassungen in der Leistungsvereinbarung 2017 wird die Verrechnung einer vollkostendeckenden Miete sein (siehe Folgefragen).



BESCHLUSS

VOM 22. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1824

BESCHLUSS-NR. 2016-150

ZUR FRAGE 3:

Sieht der Stadtrat in näherer Zukunft einen Revisionsbedarf in der Verordnung über das Alterszentrum Bruggwiesen (GGR-Beschluss vom 6. März 2008)? Falls ja: Wo?

Die Anstaltsverordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen wurde – wie von den Interpellanten erwähnt – am 6. März 2008 durch den Grossen Gemeinderat verabschiedet. Sie hat sich in der vorliegenden Form bewährt und bietet dem Stadtrat die Möglichkeit – im Rahmen seiner Kompetenzen – gezielt Einfluss zu nehmen (Leistungsvereinbarung, Taxordnung, Rahmenvertrag). Auch zeigt sich nach mehrjährigem Betrieb, dass sich die aktuelle Rechtsform (Kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit) bewährt hat. Verwaltungsrat und Stadtrat sehen aktuell keinen Anlass, den Betrieb einer anderen Rechtsform zuzuführen.

Seit dem Eingang der vorliegenden Interpellation hat der Grosse Gemeinderat eine Teilrevision der Verordnung über das Alterszentrum beschlossen. Betreffend Teilrückzahlung des Dotationskapitals (siehe Jahresrechnung AZB 2015) ist gegebenenfalls eine weitere Teilrevision der Anstaltsverordnung nötig, da in der Anstaltsverordnung (siehe Art. 12) die Höhe des Dotationskapitals frankenmässig beziffert wurde. In diesem Zusammenhang lud der Stadtrat den Verwaltungsrat des Alterszentrums ein, sich Gedanken über weitere notwendige Änderungen in der Anstaltsverordnung zu machen, sodass alle Revisionsanträge in einer Vorlage dem Parlament unterbreitet werden können.

ZUR FRAGE 4:

Wie und durch wen werden neue Angebote evaluiert und eingeführt (Akut- und Übergangspflege, Tages- und Nachtbetreuung, Spezialbetreuung wie z.B. gerontopsychiatrische Pflege)?

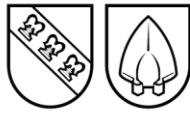
Für die Weiterentwicklung der Angebote in Illnau-Effretikon sind die Massnahmen im Versorgungskonzept (Alterskonzept 2016-2023) richtungsweisend. Entsprechende Impulse werden einerseits durch den Stadtrat Ressort Gesundheit - in Zusammenarbeit mit der Fachperson Koordinationsstelle Gesundheit und Alter - eingebracht (z.B. Akut- und Übergangspflege, Tagesstätte) und andererseits auch von der Geschäftsleitung des AZB initiiert (z.B. Demenz-Terrasse). Neue Angebote werden zudem im Altersplanungsausschuss diskutiert und beurteilt.

ZUR FRAGE 5:

Wie viele Stadtbewohnerinnen und -bewohner sind in einer anderen Institution fremdplatziert? Wieso? Welche Kosten fallen durch diese Fremdplatzierungen für die Stadt Illnau-Effretikon an?

Mit Stand Juni 2016 sind 45 Personen aus Illnau-Effretikon in auswärtigen Institutionen untergebracht. Beim grössten Teil handelt es sich um Personen, die schon vor der Erweiterung des AZB aufgrund von Platzmangel oder Bedarf an spezialisierter Pflege in ein anderes Heim eingetreten waren und nach der Erweiterung nicht mehr umziehen wollten oder ein Wechsel nicht zumutbar war. Einige Personen haben sich auf eigenen Wunsch für ein anderes Heim entschieden. Für vier Personen musste aus medizinischen Gründen eine spezialisierte Einrichtung gefunden werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Personen bezüglich Pflegeeinrichtung Wahlfreiheit haben, solange der Kostenanteil Restfinanzierung Pflege nicht über dem durch den Kanton festgesetzten Normdefizit liegt. Anzumerken ist zudem, dass seit der Erweiterung des AZB nur noch in vereinzelten Fällen ein Platz in einer anderen Institution gesucht werden musste.

Die Pflegekosten für Personen in auswärtigen Institutionen sind hauptsächlich im Konto 702.3642.00 (Beiträge an die Langzeitpflege ohne LV) ersichtlich und sind mit rund 1 Million Franken pro Jahr zu beziffern. Hinzu kommen die Kosten für derzeit vier Personen (Konto 702.3640.00 mit individuellen Leistungsvereinbarungen für die Übernahme der Vollkosten) von rund Fr. 260'000.- pro Jahr. Die Tarife der Restkosten für Personen in auswärtigen Heimen sind zum grössten Teil vom festgesetzten Normdefizit des Kantons Zürich abhängig. Die Normdefizite sind in den letzten Jahren stetig gestiegen, währenddessen die Kostenbeiträge der Krankenkas-



BESCHLUSS

VOM 22. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1824

BESCHLUSS-NR. 2016-150

sen stabil geblieben sind. Teilweise werden für Personen auch tiefere Beiträge (unter dem Normdefizit) verrechnet. Fremdplatzierungen sind folglich nicht gleichbedeutend mit höheren Pflegebeiträgen.

ZUR FRAGE 6:

Welches Zielband für das Eigenkapital des AZB hält der Stadtrat für sinnvoll?

Die Jahresrechnung 2015 des Alterszentrums weist ein Eigenkapital von 5.7 Millionen Franken aus. Dies entspricht rund 30 % des jährlichen Umsatzes.

Eigenkapital bietet Sicherheit und ermöglicht einem Betrieb einen gewissen Handlungsspielraum. Nur mit einer bestimmten Reserve kann sich das Alterszentrum auch längerfristig weiterentwickeln und sich im Markt behaupten. Genügend Eigenkapital ermöglicht es beispielsweise, in neue Dienstleistungsangebote zu investieren und allfällige Defizite selber zu tragen. Zudem ist zu erwarten, dass das Alterszentrum aufgrund geplanter Projekte in und um Illnau-Effretikon einem stärkeren Konkurrenzkampf ausgesetzt sein wird. Denkbar wäre weiter ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Epidemie), welches einen kostendeckenden Betrieb zwischenzeitlich nicht mehr ermöglichen und folglich zu einem hohen Jahresverlust führen würde. Sämtliche dieser Szenarien könnten mit einer soliden Eigenkapitalbasis abgefangen werden. Nichtsdestotrotz erachtet der Stadtrat die Festlegung einer bestimmten Eigenkapitalquote als sinnvoll. Kürzlich konnten sich der Verwaltungsrat und der Stadtrat auf eine Eigenkapitalquote von maximal 50 % des Jahresumsatzes einigen.

ZUR FRAGE 7:

Welche politisch beeinflussbaren Regelungsmechanismen können die Einhaltung dieses definierten Zielbandes gewährleisten?

Bei einer Überschreitung der vereinbarten Eigenkapitalquote von 50 % des Jahresumsatzes hat der Verwaltungsrat dem Stadtrat Massnahmen zur Reduktion des Eigenkapitals aufzuzeigen. Konkrete Regelungsmechanismen oder Massnahmenvorschläge können heute noch nicht vorgelegt werden, da sich Stadtrat und Verwaltungsrat in den Verhandlungen primär über die Höhe der Miete und die Eigenkapitalquote geeinigt haben. In erster Linie ist aber an Taxreduktionen zu denken.

ZUR FRAGE 8:

Wie ist der Mietzins in der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung konkret geregelt bzw. errechnet?

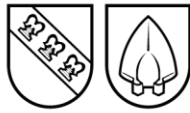
Der Mietzins ist in der aktuellen Leistungsvereinbarung (2016) in Ziff. 14 sowie Anhang 1 geregelt. Unter Punkt 5 des Anhangs ist ersichtlich, dass 2016 seitens des Alterszentrums pro Bewohner und Pflage tag eine Miete von Fr. 41.- erhoben wird (zzgl. Nebenerträge, siehe Frage 12).

Auf das Jahr 2017 wird der Mietzins angepasst (siehe Antworten zu den folgenden Fragen).

ZUR FRAGE 9:

Wie hoch müsste die vollkostendeckende Miete sein, wenn man die massiv höheren Investitionskosten für die Erweiterung und Sanierung des AZB mitberücksichtigt?

Der Verwaltungsrat und der Stadtrat haben sich in den letzten Monaten intensiv mit dem künftigen Mietzinsmodell auseinandergesetzt. Dabei haben sie sich darauf geeinigt, ab dem Jahr 2017 von der bisherigen Marktmiete auf ein Vollkostenmodell zu wechseln. Dieses ist für beide Vertragsparteien kalkulierbarer und nachvollziehbarer. Zudem werden klarere Regelungen in Bezug auf Unterhalts- und Nebenkosten vereinbart, welche sich am Obligationenrecht und der allgemeinen Praxis orientieren. Dadurch werden saubere Schnittstellen geschaffen.



BESCHLUSS

VOM 22. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1824
BESCHLUSS-NR. 2016-150

Die vollkostendeckende Miete basiert auf verschiedenen Faktoren. Statisch sind der Abschreibungssatz von 3,0 % gemäss HRM 2 und der Sachfolgekostensatz von 0,8 %. Dynamisch sind der massgebende Gebäudewert aufgrund der Schätzung und der jährlichen Anpassung (wertvermehrnde Investitionen, Teuerung) durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und der Anlagewert, welcher bei wertvermehrnden Investitionen ebenfalls verändert wird. Der für die mittlere Verzinsung massgebende Referenzzinssatz für Mietverhältnisse wird je nach Verlauf des Finanzmarktes durch den Bund angepasst.

Für das Jahr 2017 ergibt sich folgende Berechnung:

Abschreibung auf Gebäudewert: Fr. 39'140'000.- x 3 %	Fr.	1'174'200.-
Mittlere Verzinsung des gesamten Anlagewerts: Fr. 60'955'000.- x 1,75 %	Fr.	1'066'710.-
Sachfolgekosten: Fr. 39'140'000.- x 0,8 %	Fr.	313'120.-
Total	Fr.	2'554'030.-

Hinzu kommt die Miete für die Tiefgaragenplätze von Fr. 52'800.- pro Jahr sowie Auswärtigenzuschläge von rund Fr. 200'000.-, die Ende Jahr an die Stadt abgetreten werden. **Insgesamt beträgt der Mietertrag für das Jahr 2017 rund 2.8 Millionen Franken.** Der Stadtrat erachtet das nun definierte Modell als fair, klar und transparent.

Hinweis: Eine Anpassung des aktuell historisch tiefen hypothekarischen Referenzzinssatzes um 0,25 % löst gemäss der Berechnungsmethode eine Mietzinsanpassung von rund Fr. 152'000.- aus.

ZUR FRAGE 10:

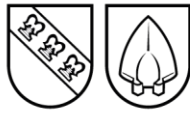
Bis wann darf die Bevölkerung damit rechnen, dass der Stadtrat vom verselbständigten AZB eine vollkostendeckende Miete bzw. die anno 2006 angekündigte Miete von 3 Mio. Franken erhebt?

Wie erwähnt wird der Stadtrat im kommenden Jahr im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung 2017 eine vollkostendeckende Miete von Fr. 2'554'030.- (zzgl. Auswärtigenzuschläge und Miete Tiefgarage) erheben. Die Miete wird jeweils aufgrund des unter Frage 9 beschriebenen Mechanismus für das Folgejahr festgelegt. Aufgrund des derzeitigen Referenzzinssatzes von 1.75 % erweist sich eine Miete von 3 Mio. Franken als unrealistisch. Mit der nun angewendeten Berechnungsmethode und dem zum Zeitpunkt der Abstimmungsweisung im Jahr 2006 massgebenden Referenzzinssatzes von 3 % würde ein jährlicher Mietertrag von Fr. 3'316'000.- (zuzüglich Auswärtigenzuschlag von rund Fr. 200'000.- und Miete Tiefgarage von Fr. 52'800.-) resultieren.

ZUR FRAGE 11:

Wie müsste die aktuelle Mietzinsregelung in den Leistungsvereinbarungen der nächsten 2 bis 3 Jahre etabliert angepasst werden, um die angekündigten jährlichen Mieteinnahmen von zumindest 3 Mio. Franken zugunsten der Stadt zu erreichen?

Der Stadtrat wird ab 2017 – und in den Folgejahren – die oben ausgeführte Berechnungsmethode anwenden. Dabei werden jeweils die per Stichtag 31. März vorliegenden Daten für die Berechnung des Mietzinses des Folgejahres massgeblich sein.



BESCHLUSS

VOM 22. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1824
BESCHLUSS-NR. 2016-150

ZUR FRAGE 12:

Fliesen zwischen der Stadt und dem AZB neben der Miete noch weitere Mittel hin und her, welche die Immobilie (nicht den Pflegebetrieb) betreffen?

Es bestehen aktuell noch folgende Mietverträge, welche Räumlichkeiten des AZB betreffen:

Abteilung Schule, Gymnastikraum	Fr.	12'500.- *
Lebensphase3, Büro- und Schulungszimmer	Fr.	13'163.- *
AZB, 20 Parkplätze in der Tiefgarage	Fr.	52'800.-
SPITEX Kempt, Büroräume (gekündigt per 30.09.2016)	Fr.	39'000.- *

Jährlicher Mietertrag **Fr. 117'463.-**

* In der neuen Berechnungsmethode sind diese Räumlichkeiten Teil der vollkostendeckenden Miete von Fr. 2'550'000.-.

Weiter bezahlt das AZB gemäss aktueller Leistungsvereinbarung für auswärtige Bewohner (mit Wohnsitz ausserhalb Illnau-Effretikon oder Lindau in den letzten zwei Jahren) einen Auswärtigenzuschlag von Fr. 40.- pro Tag und Bewohner, sofern dadurch kein Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung erzielt wird.

Im Weiteren besteht ein kostenneutraler Wärmeliefervertrag.

ZUR FRAGE 13:

Wie kommt in der Taxordnung die Pensionstaxe pro Tag zustande, welche die Bewohner/innen zu bezahlen haben? Wo stehen die Pensionstaxen im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegezentren, die auf gleich hohem Niveau Wohnen im Alter mit Betreuung und Pflege anbieten? (z.B. Vergleiche mit Pflegezentrum Spitz Kloten oder Pflegezentrum Rotacher Dietlikon)

Siehe Ausführungen in der Antwort zu Frage 14.

ZUR FRAGE 14:

Wie kommt in der Taxordnung die Betreuungstaxe pro Tag zustande, welche die Bewohner/innen zu bezahlen haben? Wo stehen diese Betreuungstaxen im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegezentren, die die auf gleich hohem Niveau Wohnen im Alter mit Betreuung und Pflege anbieten? (z.B. Vergleiche mit Pflegezentrum Kloten oder Pflegezentrum Rotacher Dietlikon)

Die Pensions- und Betreuungstaxen basieren auf der betrieblichen Kostenrechnung des AZB und den gesetzlichen Grundlagen gemäss kantonalem Pflegegesetz vom 22. September 2010:

§12 Abs.2: „Pflegeheime, die gemäss § 5 Abs. 1 von einer oder mehreren Gemeinden betrieben werden oder beauftragt sind, verrechnen bei Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen. Sie weisen die Einhaltung dieser Vorgabe in der Jahresrechnung aus“.



BESCHLUSS

VOM 22. SEPTEMBER 2016

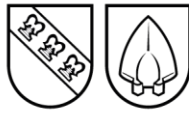
GESCH.-NR. 2016-1824

BESCHLUSS-NR. 2016-150

INSTITUTION BASIS 2016	PENSIONSTAXE 1ER- ZIMMER (IN FR.)	PENSIONSTAXE 2ER- ZIMMER (IN FR.)	BETREUUNGSTAXE (IN FR.)	TOTALKOSTEN		
				1ER-ZIMMER	2ER-ZIMMER	
AZB Effretikon		152.00	135.00	Besa 0-2: 40.00	192.00	175.00
				Besa 3-12: 50.00	202.00	185.00
				Demenzabt.: 75.00	227.00	210.00
Im Spitz Kloten	135.00	100.00	45.00		180.00	145.00
Rotacher Dietlikon	219.00	151.00	60.00		279.00	211.00
				3er-/4er-Zi.: 129.00	60.00	189.00
KZU Bassersdorf und Embrach	165.00 bis 185.00	135.00	70.00		235.00 bis 255.00	205.00

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS GESUNDHEIT
BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Mathias Ottiger, Stadtrat Ressort Gesundheit, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat **inklusive Rahmenvertrag 2016 – 2020 und Leistungsvereinbarung 2016**)
 - b. Gemeinderat Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau
 - c. Verwaltungsrat Alterszentrum Bruggwiesen, Märtpplatz 19, 8307 Effretikon
 - d. Abteilung Gesundheit
 - e. Abteilung Hochbau



BESCHLUSS

VOM 22. SEPTEMBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1824

BESCHLUSS-NR. 2016-150

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 26.09.2016



RAHMENVERTRAG

zwischen der

Stadt Illnau-Effretikon

vertreten durch den Stadtrat

und dem

Alterszentrum Bruggwiesen

vertreten durch den Verwaltungsrat

Dieser Rahmenvertrag stützt sich auf die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen, Artikel 5 lit. a. sowie Artikel 8 lit. c.



INHALTSVERZEICHNIS

A.	GRUNDLAGEN.....	3
B.	LEISTUNGSKATALOG.....	3
C.	JÄHRLICHE LEISTUNGSVEREINBARUNGEN.....	5
D.	FINANZIERUNG.....	6
E.	IMMOBILIEN UND MOBILIEN.....	6
F.	RECHNUNGSWESEN.....	7
G.	ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATION.....	8
H.	QUALITÄTSMANAGEMENT.....	9
I.	VERTRAGSERNEUERUNG.....	9
J.	UNTERSCHRIFTEN.....	10

A. GRUNDLAGEN

Ziff. 1 Zweck Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem Alterszentrum Bruggwiesen für den Betrieb des Alterszentrums Bruggwiesen als selbständige öffentlichrechtliche Anstalt.

Das Alterszentrum Bruggwiesen (AZB) übernimmt Leistungen gemäss Anschlussvertrag vom 29.09.1977 und Ergänzungen vom 30.11.2009 betreffend die Beteiligung der Gemeinde Lindau am Altersheim bzw. Alterszentrum in Effretikon.

Ziff. 2 Geltungsdauer Der Rahmenvertrag gilt für die Dauer von 5 Jahren. Er beginnt am 01.01.2016 und endet am 31.12.2020.

Ziff. 3 Grundlagen

- a. Die Gemeindeordnung sowie die Verordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen sind die Basis dieses Vertrages.
- b. Weitere Grundlagen für das Vertragsverhältnis bilden Gesetze und Vorschriften des Kantons Zürich sowie des Bundes.

B. LEISTUNGSKATALOG

Ziff. 4 Auftrag Das AZB erbringt die nachfolgend in Ziffern 5 bis 10 aufgeführten Leistungen.

Ziff. 5 Kernaufgaben

- a. Das AZB stellt ein Angebot an Wohnformen für selbständige, für betreuungsbedürftige und für pflegebedürftige ältere Menschen mit Wohnsitz in der Gemeinde Illnau-Effretikon sowie in der Gemeinde Lindau zur Verfügung.
- b. Das AZB stellt ein diversifiziertes und bedarfsgerechtes Angebot in den Bereichen Alterswohnen, Pflege und Betreuung zur Verfügung:
 - in den Häusern A/B/C,
 - spezifizierte Wohnform für Menschen mit dementieller Erkrankung,
 - Wohn- und Pflegeangebot in der dezentralen Wohngruppe Schlimperg,
 - Temporärangebot für Ferien- und Entlastungsaufenthalte sowie Übergangspflege.
- c. Das Angebot von Wohnformen im AZB wird in der jährlichen Leistungsvereinbarung detailliert geregelt, ebenso Erweiterungen oder Änderungen der Wohnformen.
- d. Das AZB stellt der Gemeinde Lindau die im Anschlussvertrag festgelegte Anzahl Plätze und Leistungen zur Verfügung.

Ziff. 6 Spitex Das AZB

- a. stellt den Spitexdiensten von Illnau-Effretikon und Lindau gemäss Mietvertrag Räumlichkeiten und Infrastruktur gegen Entgelt zur Verfügung;
- b. arbeitet mit der Spitexorganisation zusammen und initiiert Prozesse, welche die Synergie-Effekte weiter fördern.



Ziff. 7	Altersarbeit	<p>Das AZB</p> <ol style="list-style-type: none">vernetzt sich mit den Altersorganisationen von Illnau-Effretikon und Lindau und spielt in deren Altersarbeit eine aktive und führende Rolle;stellt Altersorganisationen gemäss Mietvertrag Räumlichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung;nutzt seine Infrastruktur und Organisation auch zu Gunsten der älteren, nicht im AZB lebenden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau, unter anderem:<ol style="list-style-type: none">Bietet im AZB Mahlzeiten an für extern lebende ältere Menschen.Organisiert Veranstaltungen, welche das kulturelle Leben älterer Menschen bereichern oder deren Entwicklung fördern (z.B. Weiterbildungen, Gymnastik, Freizeitgestaltungsgruppen, etc.).Ist Begegnungsort für extern lebende ältere Menschen und Bewohner, unterstützt Integrationsmassnahmen und Vernetzung, fördert Massnahmen für die Kontaktherstellung zu Bewohner z.B. im Restaurant.
Ziff. 8	Musikschule	<p>Auf Grund der räumlichen Integration eines Teils der Musikschule in das AZB, ergeben sich Koordinationsaufgaben mit der Musikschule, welche in einem separaten Vertrag geregelt sind.</p> <ol style="list-style-type: none">Im zugehörigen Anhang zum separaten Vertrag sind folgende Themen zu vereinbaren: Gewährleistung des Zugangs zu den Räumlichkeiten der Musikschule bzw. AZB, Reinigung, Unterhalt, Gartenunterhalt und Schneeräumung.
Ziff. 9	Gemeinwesen	<p>Das AZB produziert gegen Entgelt</p> <ol style="list-style-type: none">die Mahlzeiten für den Mittagstisch der Schulen von Illnau-Effretikon;die Mahlzeiten für die Kindertagesstätten der Stadt Illnau-Effretikon. <p>Die entsprechende Auftragserteilung durch das zuständige Organ der Stadt Illnau-Effretikon bleibt vorbehalten.</p>
Ziff. 10	Öffentlichkeit	<p>Das AZB</p> <ol style="list-style-type: none">ist ein „offenes Haus“ und fördert die Beziehung zur und die Kommunikation mit der Öffentlichkeit von Illnau-Effretikon und Lindau;vermietet seine Räumlichkeiten nach Massgabe der Verfügbarkeit und der Eignung des Anlasses. Näheres regelt dazu der Mietvertrag.
Ziff. 11	Weitere Wohnformen und Angebote	<p>Das AZB kann weitere Wohnformen und Dienstleistungen anbieten, sofern die zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem AZB vereinbarten Leistungen und Ziele eingehalten und nicht beeinträchtigt werden.</p>

C. JÄHRLICHE LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

Ziff. 12 Grundsätze

- a. Der Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung erfolgt zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem AZB.
- b. Kommt keine rechtzeitige Einigung zustande, legt der Stadtrat die Leistungsvereinbarung abschliessend fest.

Ziff. 13 Inhalt

- a. In der jährlichen Leistungsvereinbarung mit der Stadt Illnau-Effretikon werden diejenigen Leistungen geregelt, welche das AZB im Auftrag der Stadt und der Gemeinde Lindau erbringt. Die Leistungen sind im Leistungskatalog, Ziffern 5 bis 10 dieses Vertrages, festgehalten und werden in der Leistungsvereinbarung detailliert aufgeführt und beschrieben.
- b. Zusätzlich zu den Leistungen im Auftrag der Stadt werden mit der Leistungsvereinbarung allfällige Beiträge der Stadt an das Alterszentrum festgelegt.
- c. Die Leistungsvereinbarung enthält zudem die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten.
- d. In der Leistungsvereinbarung sind die Leistungsziele der Gemeinde Lindau mit enthalten. Die Leistungsvereinbarung wird durch die Gemeinde Lindau mit unterzeichnet.

Ziff. 14 Angaben

Die in der Leistungsvereinbarung geregelten Leistungen gemäss Abschnitt B. Leistungskatalog, Ziffern 5 bis 10 dieses Vertrages, werden mit den folgenden Angaben definiert:

- a. vereinbarte Leistung;
- b. messbare Mengenangaben (Bettenbelegung);
- c. messbare Angaben über den Auslastungsgrad;
- d. Miete pro Bewohnertag;
- e. Höhe der Abgeltung durch die Stadt Illnau-Effretikon;
- f. Berechnungsgrundlagen.

Ziff. 15 Weitere Leistungsvereinbarungen

Der Verwaltungsrat kann weitere Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern dadurch die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau nicht beeinträchtigt wird.

Gegenüber Drittgemeinden darf das AZB keine Vereinbarungen treffen, die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner von Illnau-Effretikon oder Lindau den Eintritt in das AZB erschweren.

Der Stadtrat wird vor Abschluss weiterer Leistungsvereinbarungen angehört, nimmt die Leistungsvereinbarung zur Kenntnis und besitzt ein Vetorecht. Der Gemeinderat Lindau wird ebenfalls angehört.

D. FINANZIERUNG

Ziff. 16	Vollkosten - Verrechnung	Das AZB verrechnet in jedem Fall für sämtliche Leistungen und Dienstleistungen die vollen Kosten entsprechend den durch den Verwaltungsrat beschlossenen Tarifen, sofern die Marktsituation die volle Kostendeckung erlaubt.
Ziff. 17	Beitragsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Einforderung von Beiträgen der Ergänzungsleistungen, der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe, der Krankenkasse sowie der Hilflosenleistungen der IV ist Sache der Leistungsempfängenden bzw. deren Vertretungen. b. Aufwändige Hilfestellungen des Alterszentrums Bruggwiesen bei der Einforderung von Beiträgen, wie zum Beispiel das Ausfüllen der Formulare für die Hilflosenentschädigungen, sind kostenpflichtig.
Ziff. 18	Kauttionen und Kostengutsprachen	<ul style="list-style-type: none"> a. Das AZB kann die Zahlung von Kauttionen verlangen. b. Das AZB kann mit der definitiven Anmeldung sowie ab Eintritt in regelmässigen Abständen Kostengutsprachen verlangen. c. Die Stadt Illnau-Effretikon haftet nicht für ausstehende Guthaben von Einwohnern anderer Gemeinden.
Ziff. 19	Abgeltung von Leistungen	Durch die Stadt Illnau-Effretikon abgegolten werden nur Leistungen, deren Abgeltung in der jährlichen Leistungsvereinbarung festgehalten ist oder deren Abgeltung unter dem Jahr rechtskräftig durch den Stadtrat genehmigt wurde.
Ziff. 20	Verwaltung Fonds	<p>Der Verwaltungsrat verfügt über die AZB Fonds. Die Ausgabenkompetenzen sowie die Zweckbestimmungen richten sich nach den Fondsreglementen.</p> <p>Der Stadtrat Illnau-Effretikon und der Gemeinderat Lindau behalten die Kompetenz, im Rahmen ihrer Finanzkompetenz ebenfalls Entnahmen aus dem „Allgemeinen-Fonds“ und „Bewohner-Fonds“ zu bewilligen. Die Zweckbestimmungen der Fondsreglemente sind einzuhalten.</p> <p>Der Verwaltungsrat liefert dem Stadtrat Illnau-Effretikon und dem Gemeinderat Lindau einen Rechenschaftsbericht über die getätigten Bewegungen beim „Allgemeinen-Fonds“ und „Bewohner-Fonds“ ab. Dies erfolgt per Ende Rechnungsjahr. Es ist dabei anzugeben, für welchen Zweck und zu Lasten welcher Ausgabenkompetenz die Entnahmen getätigt wurden.</p>

E. IMMOBILIEN UND MOBILIEN

Ziff. 21	Immobilien	Alle für die Immobilien wichtigen Grundlagen sind im Mietvertrag geregelt.
Ziff. 22	Mobilien	Der Ersatz und die Ergänzung der durch die Stadt Illnau-Effretikon gestellten Erstausrüstung gehen zu Lasten des AZB.

F. RECHNUNGSWESEN

Ziff. 23 Buchhaltung

Das AZB

- a. führt eine branchenspezifische Finanz- und Betriebsbuchhaltung, basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und branchenspezifischen gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften;
- b. betreibt ein adäquates Controllingsystem;
- c. regelt das periodische und jährliche Reporting.

Ziff. 24 Eigenkapital

- a. Das durch die Stadt Illnau-Effretikon und die Gemeinde Lindau mit Betriebsaufnahme zur Verfügung gestellte Dotationskapital ist Teil des Eigenkapitals. Die zur Verfügung gestellten Mobilien sind im Anlagevermögen aufgeführt.
- b. Das Dotationskapital muss in seiner Substanz erhalten bleiben.

Ziff. 25 Reserven und Verluste

- a. Die Reserven dienen
 - der Finanzierung von laufenden und zusätzlichen Investitionen;
 - der Überbrückung ertragsschwächerer Perioden – zum Beispiel damit Kündigungen vermieden werden können oder Besoldungen nicht gesenkt werden müssen;
 - der Deckung allfälliger Verluste.
- b. Die Bildung von Reserven ist unbeschränkt zulässig.
- c. Die vorhandenen Reserven, wie auch Einlagen in die Reserven und Entnahmen aus den Reserven, sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

Ziff. 26 Finanzplan

- a. Der Finanzplan des Alterszentrums Bruggwiesen bildet alle Unternehmensbereiche ab, welche mit der Jahresrechnung konsolidiert werden müssen. Die im Auftrag der Stadt erbrachten Leistungen werden gemäss B. Leistungskatalog abgebildet.
- b. Im Finanzplan werden Aufwand und Ertrag, Investitionen und die Entwicklung der Reserven aufgeführt.

Ziff. 27 Revision

Nebst der ordentlichen jährlichen Revision besitzt die Revisionsstelle Einsichtsrecht in die periodischen Reportingunterlagen sowie in die Unterlagen des Qualitätsmanagements (IKS) soweit dadurch keine Datenschutzbestimmungen verletzt werden. Als öffentlich rechtliche Anstalt ist das AZB verpflichtet die Jahresrechnung sowie Voranschlag nach Vorgabe HRM dem Bezirksrat einzureichen.

G. ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATION

Ziff. 28	Zuständiges Ressort	<ul style="list-style-type: none"> a. Der offizielle Informationsweg wird wie folgt festgelegt: Verwaltungsrat > Verwaltungsratspräsident/in > Stadtrat/-rätin Ressort Gesundheit Illnau Effretikon. Der/die Stadtrat/-rätin Ressort Gesundheit orientiert die zuständigen Stellen der Gemeinde Lindau. b. Die Zuständigkeit auf Seiten der Stadt Illnau-Effretikon für die Bearbeitung der Geschäfte welche das AZB betreffen liegt beim Ressort Gesundheit. c. Die Zuständigkeit auf Seiten der Gemeinde Lindau für die Bearbeitung der Geschäfte welche das AZB betreffen liegt beim/bei der für das Ressort Gesellschaft zuständige/n Gemeinderat/-rätin. d. Für operative Fragestellungen, Schnittstellen und Altersfragen arbeiten die Geschäftsleitung des AZB und die Abteilungsleitung Gesundheit der Stadt Illnau-Effretikon direkt zusammen. e. Für die Entwicklung baulicher Projekte kann ein direkter Kontakt zwischen dem AZB zur Abteilung Hochbau der Stadt Illnau-Effretikon erfolgen.
Ziff. 29	Zusammenarbeit	Die zuständigen Organe des Alterszentrums Bruggwiesen sind zur Zusammenarbeit und zum Führen von Verhandlungen mit der Stadt Illnau-Effretikon verpflichtet.
Ziff. 30	Leistungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> a. Das AZB liefert die für die Verhandlungen und den termingerechten Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarungen notwendigen Daten und Informationen einen Monat vor Aufnahme der Verhandlungen. b. Die Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen des Folgejahres werden jeweils ab Juni aufgenommen und müssen bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres abgeschlossen und gegenseitig unterzeichnet sein. Die Gemeinde Lindau wird vorgängig angehört.
Ziff. 31	Erneuerung Rahmenvertrag	<ul style="list-style-type: none"> a. Das AZB liefert die für die Verhandlungen und den termingerechten Abschluss des Rahmenvertrags notwendigen Daten und Informationen rechtzeitig. b. Das AZB verpflichtet sich, über die Inhalte der Rahmenverträge mit der Stadt zu verhandeln und allfällige Änderungswünsche zu beantragen.
Ziff. 32	Autonomie	Das AZB handelt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sowie des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarungen autonom.
Ziff. 33	Information	<p>Das AZB ist zu folgenden rechtzeitigen Informationen an das Ressort Gesundheit zu Händen des Stadtrates verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Voranschlag nach HRM (Termin: 31. August) und Finanzplan nach Curaviva (Termin: 30. September) <ul style="list-style-type: none"> 1. Zusammenfassung. 2. Bericht / Begründung. b. Jahresrechnung nach HRM (Termin: 1. April) <ul style="list-style-type: none"> 1. Zusammenfassung Jahresrechnung. 2. Bericht / Begründungen zur Jahresrechnung.

3. Statistische Auswertungen über das Berichtsjahr.
 4. Statistischer Verlauf über die vergangenen 6 Jahre.
- c. Finanzen
1. Nicht budgetierter Aufwandüberschuss und Minderertrag, verursacht durch nicht voraussehbare externe Faktoren, die nicht aus den Ressourcen des AZB gedeckt werden können, umgehend nach Bekanntwerden und mit Begründung.
 2. Berichte der Revisionsstelle.
- d. Gravierende besondere Vorkommnisse, welche politische Folgen haben könnten.
- e. Jährlicher Geschäftsbericht (Termin: 1. April).

H. QUALITÄTSMANAGEMENT

- Ziff. 34 Qualitätssicherung** Das AZB installiert und betreibt ein branchengerechtes Qualitätsmanagementsystem, welches die Anforderungen des KVG erfüllt und als Führungs- und Kontrollinstrument im Arbeitsalltag eingesetzt wird.
-
- Ziff. 35 Konzepte und Sicherungssysteme** Das AZB arbeitet mit allen vorgeschriebenen und notwendigen Konzepten und Sicherungssystemen, wie beispielsweise:
- mit einem Konzept betreffend Arbeitssicherheit.
 - mit Konzepten und Systemen entsprechend den Anforderungen der Gesundheitsdirektion und des Patientengesetzes des Kantons Zürich sowie des Krankenversicherungsgesetzes.
 - mit weiteren Konzepten, welche das Arbeiten und Leben im Alterszentrum regeln.

I. VERTRAGSERNEUERUNG

- Ziff. 36 Grundsatz** Der Rahmenvertrag erneuert sich nicht stillschweigend.
-
- Ziff. 37 Vertragserneuerung** 12 Monate vor Vertragsablauf:
Beginnen die Verhandlungen für den neuen Rahmenvertrag mit allfälligen Ergänzungen und Änderungen.
- 6 Monate vor Vertragsablauf:
Der neue Rahmenvertrag ist gegenseitig rechtskräftig unterzeichnet.
-
- Ziff. 38 Schiedsgericht** Können sich die Vertragsparteien innerhalb der gegebenen Fristen nicht einigen, wird ein Schiedsgericht zur Beurteilung der Situation eingesetzt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen einer Vertragspartei angehören.
- a. Der Stadtrat und der Verwaltungsrat ernennen je zwei Mitglieder des Schiedsgerichts.
 - b. Die vier vom SR und VR ernannten Schiedsrichter/innen ernennen gemeinsam als fünftes Mitglied einen Obmann / eine Obfrau, welche/r keiner Vertragspartei angehören sollte.



- c. Das Schiedsgericht bestimmt das Vorgehen der Überprüfung der Positionen der beiden Vertragsparteien sowie der vorliegenden Fakten.
- d. Das Schiedsgericht besitzt Anhörungs- und Akteneinsichtsrecht entsprechend den Richtlinien des Datenschutzes oder allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen.
- e. Der Bericht des Schiedsgerichts entspricht einer Empfehlung, besitzt jedoch keine Rechtskraft.

**Ziff. 39 Anhörungsrecht
Lindau**

Die Gemeinde Lindau wird vor Vertragsänderungen angehört.

**Ziff. 40 Nichter-
neuerung**

- a. Kann auch durch das Schiedsgericht zwischen den Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden, erfolgt Nichterneuerung des Rahmenvertrags.
 - b. Im Falle der Nichterneuerung des Rahmenvertrags regelt der Stadtrat das Vorgehen und die Termine.
 - c. Bei Nichterneuerung steht dem Stadtrat das Recht zu, den Verwaltungsrat ganz oder teilweise aufzulösen und neu zu besetzen.
 - d. Bis zur Auflösung des Verwaltungsrats gilt der bisherige Rahmenvertrag weiter. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bis zu diesem Zeitpunkt ihre Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben wahrzunehmen.
 - e. Nichterneuerung kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.
-

**Ziff. 41 Vertrags-
auflösung**

- a. Aus wichtigen Gründen kann jede Vertragspartei den Rahmenvertrag unter Einhaltung einer mindestens 6-monatigen Frist kündigen.
 - b. Das Vorgehen bei Kündigung aus wichtigen Gründen entspricht demjenigen bei Nichterneuerung.
-

Ziff. 42 Gerichtsstand

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mittels Klage anhängig zu machen.

J. UNTERSCHRIFTEN

Illnau-Effretikon, 23.3.2015

Für den Stadtrat

Ueli Müller
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Illnau-Effretikon, 31.3.2015

Für den Verwaltungsrat
des Alterszentrums
Bruggwiesen

Bruno Wittwer
Verwaltungsratspräsident

Margrit Lüscher
Geschäftsleiterin



LEISTUNGSVEREINBARUNG 2016

zur stationären Pflege und Betreuung
von Seniorinnen und Senioren
der Stadt Illnau-Effretikon und
der Gemeinde Lindau

zwischen der

Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau

vertreten durch den Stadtrat Illnau-Effretikon

und dem

Alterszentrum Bruggwiesen

vertreten durch den Verwaltungsrat



A. PRÄAMBEL

Die Stadt Illnau-Effretikon (Auftraggeberin)

vertreten durch den Stadtrat,

**schliesst
mit dem**

Alterszentrum Bruggwiesen (AZB), Märtplatz 19, 8307 Effretikon (Auftragnehmerin),

vertreten durch den Verwaltungsrat,

die nachstehende Leistungsvereinbarung ab.

Diese Leistungsvereinbarung umfasst auch Vereinbarungen, welche der Stadtrat in einer separaten Leistungsvereinbarung, die Leistungen des Alterszentrums Bruggwiesen betreffend, mit der Gemeinde Lindau abschliesst.

B. GRUNDLAGEN

Ziff. 1 Grundlagen

Grundlage dieser Leistungsvereinbarung sind:

- a. die Gemeindeordnung von Illnau-Effretikon;
- b. die städtische „Verordnung für das Alterszentrum (AZB)“ vom 03.06.2008;
- c. der „Rahmenvertrag 2016-2020 zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und dem Alterszentrum Bruggwiesen“.

Ziff. 2 Geltungsdauer

Diese Leistungsvereinbarung gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016.

Ziff. 3 Erneuerung

- a. Diese Leistungsvereinbarung wird von den Vertragsparteien jeweils im Zeitraum zwischen Juni und August des Laufjahres überprüft und neu verhandelt.
- b. Bis zum 30. September des Laufjahres liegt die von beiden Seiten unterzeichnete Leistungsvereinbarung für das Folgejahr vor.
- c. Die Grundsätze der Ziffer 12 des Rahmenvertrages gelten sinngemäss.

Ziff. 4 Grundsätzliche Betriebsführung

Mit Ausnahme der übergeordneten Bestimmungen gemäss Ziff. 1 sowie den Bestimmungen dieser Vereinbarung ist das AZB frei in seinen unternehmerischen Entscheiden.

C. ZWECK UND LEISTUNGSKATALOG

Ziff. 5 Zweck

Das AZB

- a. stellt das Wohnen im Alter mit Betreuung und Pflege gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich für die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau sicher;
- b. übernimmt die in der Gemeindeordnung Illnau-Effretikon genannten Aufgaben;
- c. kann weitere Aufgaben gemäss Rahmenvertrag übernehmen.

Ziff. 6 Leistungskatalog

Das AZB erbringt die mit der Stadt Illnau-Effretikon vereinbarten Leistungen gemäss Abschnitt B „Leistungskatalog“, Ziffern 4 bis 11 des Rahmenvertrags.

D. ANGEBOT UND ALLGEMEINE LEISTUNGSZIELE AZB

Das AZB verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Angebote und Leistungsziele gemäss Ziffern 7 bis 21.

Ziff. 7 Kapazität

Führung von Pflege- und Betreuungsplätzen im Alterszentrum Bruggwiesen, in der dezentralen Wohngruppe Schlimpergstrasse sowie Mahlzeitenleistungen (siehe spezifische Leistungsziele Anhang 1):

- a. Stationäres Alterswohnen und Pflegewohnen für Personen mit BESA-Einstufung 0-12 gemäss Pflegegesetz.
- b. Temporärangebot für Ferien- und Entlastungsaufenthalte sowie Akut- und Übergangspflege.
- c. 18 Betten in 2 Gruppen für Demenzwohnen im Haus B/C
- d. 8 Betten für Pflegewohnen in der dezentralen Wohngruppe Schlimpergstrasse.

Ziff. 8 Leitbild

Darstellung der Grundsätze, nach welchen das Alterszentrum seinen Betrieb und seine Leistungen führt, in einem aktuellen Leitbild.

Ziff. 9 Betriebskonzept

Betriebskonzept vom 19.11.2012 zur Organisation, Führung, Aufsicht und Qualitätssicherung aller Leistungen und Angebote. Dieses wurde vom Verwaltungsrat Alterszentrum Bruggwiesen und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im November 2012 genehmigt.

Ziff. 10 Aufnahmepolitik

Priorisierung in der Aufnahmepolitik:

- a. Ausserhalb von Illnau-Effretikon oder Lindau wohnhafte Personen werden nur aufgenommen, wenn die vorhandenen Plätze nicht zuerst durch Einwohner/-innen von Illnau Effretikon oder Lindau beansprucht werden.
- b. Personen, welche Pflegeleistungen benötigen, haben Vorrang vor Personen ohne diesen Bedarf.
- c. Personen unter 65 Jahren werden nur aufgenommen, wenn nach Erfüllung des Bedarfs für Personen über 65 Jahren noch freie Betten zur Verfügung stehen.



Ziff. 11 Qualitätsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> a. Einhalten der entsprechenden kantonalen Gesetze, Verordnungen, Normen und Regelungen. b. Implementieren, anwenden und regelmässiges externes evaluieren von anerkannten Systemen der Qualitätssicherung, insbesondere im Bereich der Pflege- und Betreuungsqualität.
Ziff. 12 Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> a. Anwendung der vom Stadtrat Illnau-Effretikon genehmigten Tarifstruktur. b. Verrechnung der vollen Kosten aller Leistungen und Dienstleistungen an die Bezüger/-innen, soweit diese nicht an Dritte weiter verrechnet werden.
Ziff. 13 Reservebildung	Bildung von branchenüblichen Reserven und Verwendung dieser Reserven zum Ausgleich von Verlusten.
Ziff. 14 Abgeltung an die Stadt für die Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> a. Das Alterszentrum Bruggwiesen bezahlt der Stadt für die Nutzung der Häuser A/B/C für das Jahr 2016 einen Mietzins von Fr. 41.- / Tag / Bewohner. b. Für auswärtige Bewohner (mit Wohnsitz ausserhalb Illnau-Effretikon oder Lindau in den letzten zwei Jahren) bezahlt das Alterszentrum Bruggwiesen der Stadt einen Zuschlag (Auswärtigenzuschlag) von Fr. 40.-/Tag/Bewohner, sofern dadurch die Jahresrechnung 2016 keinen Aufwandüberschuss ausweist.
Ziff. 15 Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> a. Intensive Kooperation mit anderen Leistungserbringern im Einzugsgebiet mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und/oder neue zu schaffen. b. Intensive Öffentlichkeitsarbeit zur positiven Imagebildung in der Bevölkerung. c. Das AZB weitet die Synergie-Effekte mit der Spitex weiter aus und fördert eine gute Zusammenarbeit.
Ziff. 16 Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheit	<p>Das AZB liefert der Abteilung Gesundheit die nötigen Verrechnungsgrundlagen der Heimbewohner/innen von Illnau-Effretikon und Lindau.</p> <p>Für die Bettenbelegung der Einwohner/innen der Stadt Illnau-Effretikon und der Gemeinde Lindau informiert das AZB vor Eintritt des Bewohners die Anlaufstelle der Abteilung Gesundheit.</p> <p>Das AZB pflegt mit der Anlaufstelle eine gute Zusammenarbeit und definiert gemeinsam mit ihr die organisatorischen Abläufe der Aufnahme der Bewohner.</p> <p>Das AZB orientiert die Abteilung Gesundheit über Änderungen der aktuellen Belegung und über die aktuelle Aufnahmekapazität.</p> <p>Für die Bearbeitung und Weiterführung der Bedarfsplanung Alter und dem dazu erstellten Bedarfsinstrument liefert das AZB der Abteilung Gesundheit auf Verlangen die nötigen Daten-Grundlagen.</p>
Ziff. 17 Ärztliche Leistungen	Das AZB mandatiert einen Heimarzt mit geriatrischer Zusatzqualifikation unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Hausarztprinzips.
Ziff. 18 Buchhaltung und Rechnungswesen	Das AZB führt eine transparente Finanz- und Betriebsbuchhaltung nach Vorgabe Curaviva-Kontenplan.



Ziff. 19 Finanzplan	Das AZB erstellt gemäss Ziff. 26 des Rahmenvertrages einen Finanzplan. Der Finanzplan 2018 - 2022 ist bis Mitte September 2016 an das Ressort Gesundheit, zu Händen des Stadtrates Illnau-Effretikon, vorzulegen.
Ziff. 20 Verbindlichkeiten zur Stadt	Das AZB hält die Zahlungsfristen für den Mietzins und für die von der Stadt für das AZB entrichteten Dienstleistungen ein.
Ziff. 21 Rechenschaftsbericht	Das AZB informiert die Stadt Illnau-Effretikon gemäss Ziffer 33 des Rahmenvertrages. Zudem erstellt das AZB per Ende Juni ein Halbjahres-Reporting, einschliesslich der Personalfuktuation.

E. SPEZIFISCHE LEISTUNGSZIELE AZB

Ziff. 22 Einhaltung von spezifischen Leistungszielen	Das AZB verpflichtet sich zur Einhaltung der spezifischen Leistungsziele gemäss Anhang 1 dieser Vereinbarung.
---	---

F. LEISTUNGEN DER AUFTRAGGEBERIN

Ziff. 23 Investitionen	Für das Jahr 2016 ist keine Investitionskostenbeteiligung der Stadt Illnau-Effretikon vereinbart.
Ziff. 24 Pflegekostenbeteiligung	Die Stadt Illnau-Effretikon übernimmt, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungen, die Restfinanzierung der Pflegekosten der Heimbewohner/innen bis zur Höhe der ausgewiesenen Vollkosten Pflege.



G. UNTERSCHRIFTEN

Illnau-Effretikon, 8. Okt. 2015

Für die Stadt Illnau-Effretikon

Der Stadtpräsident

Ueli Müller

Der Stadtschreiber

Peter Wettstein

Lindau, 26. 10. 15

Für die Gemeinde Lindau

Der Gemeindepräsident

Bernard Hosang

Der Gemeindeschreiber

Viktor Ledermann

Illnau-Effretikon,

**Für den Verwaltungsrat
des Alterszentrums
Bruggwiesen**

Der Verwaltungsratspräsident

Bruno Wittwer

Die Zentrumsleiterin

Margrit Lüscher



ANHANG 1: SPEZIFISCHE LEISTUNGSZIELE

Leistungsvereinbarung

Zeitraum 01.01.2016 31.12.2016 365 Tage

1. Kernaufgaben

A. Bewohnertage Budget Gesamt

	Betten	B'Tage/Jahr	Auslastung geplant	B'tage geplant
Bruggwiesen A	75	27'375	92.5%	25'320
Bruggwiesen B/C	79	28'835	95.3%	27'477
Pflegewohnen dezentrale WG.	8	2'920	95.0%	2'774
Gesamttotal	162	59'130	94%	55'571

B. Gemeindegzuschüsse gem. Budget 2015

Die Gemeindegzuschüsse richten sich nach dem Pflegegesetz und werden nach tatsächlicher Leistungsabrechnung abgegolten.

2. Altersarbeit

A. Illnau-Effretikon

	Anzahl	Ansatz	Pro Jahr
A.1 Vernetzungsarbeit			
Zuschuss Illnau-Effretikon	pauschal		0.00 Fr.

4. Gemeinwesen und Öffentlichkeit

	Anzahl	Mahlz./Tag	Ansatz	Pro Jahr
Öffentlichkeitsarbeit				
Pauschalbeitrag Illnau-Effretikon 2016				0.00 Fr.

5. Miete des Alterszentrums

Bruggwiesen Haus A + Haus B/C (1.1.-31.12.16)

Pro Bewohner und Pflege tag

(per 31.12.2016 erfolgt die effektive Abrechnung)

41.- Fr.

Gemäss Budget 2016 insgesamt Fr. 2'164'700.- ohne Auswärtigenzuschläge.

Zu bezahlen in monatlichen Raten auf das von der Stadt Illnau-Effretikon bezeichnete Konto. Die Auswärtigenzuschläge erfolgen gemäss Ziffer 14 per Ende Jahr 2016 zusätzlich.